

Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Apolda (Marktsatzung) vom 15. März 2011

Beschluss-Nr. : 183-XIV/11 vom 09. Februar 2011
ausgefertigt am : 15. März 2011
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 03/2011 vom 01.04.2011
in Kraft seit : 1. Mai 2011

1. Änderung

Beschluss-Nr. : 471-XXXV/14 vom 16. April 2014
ausgefertigt am : 29. Mai 2014
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 05/2014 vom 06.06.2014
in Kraft seit : 7. Juni 2014

2. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-109/15 vom 25. März 2015
ausgefertigt am : 30. März 2015
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 03/2015 vom 29.04.2015
in Kraft seit : 30. März 2015

3. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-397/18 vom 21. Februar 2018
ausgefertigt am : 16. April 2018
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 03/2018 vom 23.05.2018
in Kraft seit : 24. Mai 2018

4. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-468/19 vom 6. Februar 2019
ausgefertigt am : 13. März 2019
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 03/2019 vom 04.05.2019
in Kraft seit : 5. Mai 2019

5. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-064/20 vom 27. Mai 2020
ausgefertigt am : 05. Juni 2020
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 04/2020 vom 24.06.2020
in Kraft seit : 25. Juni 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburg und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes sowie zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S.429 ff.), erlässt die Stadt Apolda die folgende Satzung:

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadtverwaltung Apolda - nachfolgend Marktverwaltung genannt - betreibt Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung auf den jeweils ausgewiesenen Marktflächen.
- (2) Wochenmärkte werden durchgeführt:
 - a) auf dem Marktplatz,
 - b) auf dem Brauhof,
 - c) in der Goldgasse,
 - d) in der Schleiergasse,
 - e) auf dem Topfmarkt,
 - f) auf dem Parkplatz Schloss.
- (3) Jahrmärkte werden auf den von der Marktverwaltung jeweils ausgewiesenen Marktflächen durchgeführt.
- (4) Finden auf den Marktflächen Jahrmärkte statt, entfällt der Wochenmarkt.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt: mittwochs und freitags von 9:00 – 14:00 Uhr.
- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt nicht statt.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus besonderen Anlässen die Marktflächen und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (4) Die Tage und Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der Marktverwaltung für die jeweilige Marktfläche festgesetzt.

§ 3 Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- a)
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
 - Spankörbe und Strohwaren,
 - Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - Kränze, Grabgestecke, Weihnachtsbäume,
 - künstliche und getrocknete Blumen,
 - eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.
- b)
 - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
 - Glasbläserwaren,
 - Gummiwaren,
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher und -hefte, Papierwaren außer Tapeten,
 - Ansicht- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
 - Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfen und Edelstahlbratpfannen,
 - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
 - Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
 - Wachs- und Paraffinwaren,
 - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
 - Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
 - Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
 - Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke, Jacken, Anzüge,
 - Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweatshirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstumdecken, Taschentücher, Handtücher, Bettwäsche, Gardinen und andere Kleintextilien,
 - Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
 - Schuhe, Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
 - Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
 - Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
 - Modeschmuck und modische Accessoires,
 - Tonträger,
 - Dienstleistungen, die im Bezug mit dem Marktangebot stehen (Annahme von Schuhreparaturen usw.).

§ 4 Jahrmarktangebot

- (1) Auf dem Jahrmarkt - einer im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbstständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfange zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

§ 5 Verbotene Waren

Auf den Märkten dürfen folgende Waren nicht angeboten oder verkauft werden:

1. Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe,
2. sowie von sonstigen militärischen Geräten aus der Zeit ab dem Jahre 1871,
3. Figuren von Soldaten aus der Zeit ab dem Jahre 1871,
4. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB),
5. gewaltverherrlichende, pornografische und jugendgefährdende Medien.

§ 6 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im Bereich der Marktfläche während der Öffnungszeiten der Märkte sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigte Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zur Marktfläche je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.
- (4) Die Marktverwaltung kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

§ 7 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von der Marktverwaltung oder von ihr beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 8 Standplätze

- (1) Auf den Marktflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Standplätze werden auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe des verfügbaren Marktgeländes, den marktbetrieblichen Erfordernissen und den Bestimmungen der „Richtlinie zur Vergabe von Standplätzen auf Wochen- und Jahrmärkten n der Stadt Apolda“ (Anlage 1) zugewiesen. Die Abgabe von alkoholischen Getränken darf nur in den in den Anlagen 2 bis 10, durch eine farbliche Markierung, festgelegten Bereichen erfolgen. Die Anlagen 1 bis 10 sind Bestandteil der Satzung.

- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Teilnahmebedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig zu vergrößern, zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme an der jeweiligen Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, oder
 3. dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, oder
 4. die Stadt Apolda gegen den Bewerber zum Vergabetag noch eine offene und fällige Forderung (z. B. Grund- oder Gewerbesteuer) hat, oder
 5. die Anmeldung zugunsten eines nicht erkennbaren Dritten erfolgt.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, oder
 2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke benötigt wird, oder
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat, oder
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird, oder
 5. ein Standinhaber die nach der Marktstandgeldordnung der Stadt Apolda, in ihrer jeweils gültigen Fassung, fälligen Standgelder oder Auslagen (z. B. für Müll, GEMA, Energie, Wasser) trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (7) Wird die Erlaubnis eines Standinhabers widerrufen oder werden Standplätze oder Wegeflächen durch diesen widerrechtlich besetzt, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung verlangen und die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durchführen lassen.
- (8) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Laternen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen sind Zwischenräume von nicht mehr als 0,50 m Breite einzuhalten. In den Gängen und Durchfahrten des Marktbereiches dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften, entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift (nur Ort) in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die Beschilderung muss witterungsbeständig sein und darf eine maximale Größe von 30 cm x 50 cm nicht überschreiten.
- (8) Der Gebrauch von elektrischen Heizgeräten ist untersagt.

§ 10 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Der Markthändler hat seinen beantragten und zugewiesenen Standplatz rechtzeitig zum Marktbeginn einzunehmen, um damit ein geschlossenes und attraktives Gesamtbild des Marktes zu ermöglichen. Der Markthändler hat seine Verkaufseinrichtungen vor Beginn der Verkaufszeit aufzubauen, ein Abbau vor dem Ende der Verkaufszeit oder eine vorzeitige Einstellung seiner Verkaufsaktivitäten ist nicht zulässig. Ausnahmeregelungen durch die Marktverwaltung sind möglich (z. B. bei extremen Wetterbedingungen).
- (3) Sind die zugewiesenen Standplätze nicht rechtzeitig belegt, ist die Marktverwaltung berechtigt, über den Standplatz anderweitig zu verfügen.
- (4) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (5) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss vollständig geräumt sein.

§ 11 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf die als Standplatz ausgewiesene Marktfläche nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge ohne ausdrückliche Genehmigung der Marktverwaltung auf der jeweiligen Marktfläche abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktbereiches nicht mitgeführt werden.

§ 12 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden rechtlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 13 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind artgerecht in hinreichend geräumigen und hygienisch unbedenklichen Behältnissen unter Beachtung des Tierschutzgesetzes unterzubringen.

§ 14 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht berühren lassen.

§ 15 Verhalten auf der Marktfläche

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf der jeweiligen Marktfläche so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.
- (3) Der Markthändler hat seine Verkaufseinrichtungen in sauberem und optisch gepflegtem Zustand zu halten. Der Markthändler und alle in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Personen haben beim Marktverkehr auf Sauberkeit und Hygiene zu achten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen. Alle zum menschlichen Genuss bestimmten Marktgegenstände müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein. Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen und Verderb geschützt sind.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 5. Megafone oder sonstige Tonverstärker zu verwenden,
 6. Hunde oder andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf der Marktfläche aufzuhalten.
- (5) Ausnahmen von Abs. 4 Nr. 1 bis 6 können jeweils, entsprechend dem Charakter der Marktveranstaltung, zugelassen werden.

§ 16 Haftung

- (1) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung, insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Marktverwaltung übernimmt insoweit keine Haftung. Der Markthändler stellt die Marktverwaltung von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im und aus dem Bereich der Verkehrssicherungspflicht seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen, entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt die Marktverwaltung keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- (2) Verursacht ein Markthändler oder eine im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktfläche oder deren Zubehör, kann die Marktverwaltung auf Kosten des Markthändlers den Schaden ersetzen lassen.

- (3) Alle Unternehmen, deren Betrieb eine bauaufsichtliche Genehmigung bedarf, dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde in Betrieb genommen werden. Die Inhaber der Unternehmen sind für die vorschriftsmäßige und betriebssichere Beschaffenheit aller Konstruktionsteile, deren Tragfähigkeit und sachgemäße Aufstellung verantwortlich. Mit der Abnahme der Geschäfte durch die zuständigen Behörden übernehmen diese keine Haftung oder Garantie für die Betriebssicherheit. Auch bleibt die straf- und zivilrechtliche Verantwortung des Unternehmens für etwa verursachte Personen- oder Sachschäden bestehen.

§ 17 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes, Abtransport der Abfälle

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht zu den Marktflächen mitgebracht werden.
- (2) Der Markthändler ist verpflichtet:
1. seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen und Fahrbahnen während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen,
 2. Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation zu leiten. Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind von dem Markthändler in geeignete Behälter zu füllen und nach Marktende mitzunehmen.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Alle Abfälle, Kehricht, Grünabfälle, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind von dem Markthändler auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Inhaber von Verkaufseinrichtungen, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z. B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch die Marktverwaltung verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.
- (4) Der Handel, Ausschank bzw. die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet. Nicht wiederverwendbare Verpackungen im Sinne dieser Satzung sind Getränkedosen, Einwegflaschen aus Glas oder Kunststoff, Plastikbehälter und -besteck, es sei denn, es wird ein gesetzlich vorgeschriebenes Pfand erhoben.
- (5) Die Zugänge zu den öffentlichen Toilettenanlagen sind frei zu halten.

§ 18 Schutz der Gesundheit und der Umwelt

- (1) Die Markthändler haben u.a. die einschlägigen Vorschriften:
- a) des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG),
 - b) der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV),
 - c) der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV),
 - d) der Fleischhygiene- und Hackfleischverordnung,
 - e) des Seuchenrechtsneuordnungsgesetzes,
 - f) der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen,
 - g) der Preisangabenverordnung,
 - h) des Eichgesetzes,
 - i) der Unfallverhütung,
 - j) der sonstigen Regelungen des Gesundheits- und Umweltschutzes,
 - k) des Baurechts
- zu beachten. Sie sind für deren Erfüllung und Einhaltung allein verantwortlich.

- (2) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sollen in Mehrwegbehältnissen und mit Mehrweggeschirr angeboten werden. Die Benutzung von Einwegbehältnissen und Einweggeschirr ist nur gegen Pfand gestattet und bedarf der Zustimmung der Marktverwaltung.
- (3) Lärmbelästigungen und eine Störung der Nachtruhe durch Aufbau- und Abbauarbeiten der Markthändler sind zu vermeiden.

§ 19 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Standinhaber für die Dauer des Markttagess, bei wiederholter oder besonders schwerer Zuwiderhandlung für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 6 widerrufen werden.

§ 20 Versicherung

Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen der Marktverwaltung nachzuweisen.

§ 21 Standgelder und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Standgelder nach der Marktstandgeldordnung der Stadt Apolda, in der jeweils gültigen Fassung, zu entrichten und die entstandenen Auslagen zu erstatten.

§ 22 Datenschutz

Der Markthändler ist damit einverstanden, dass seine bekanntwerdenden Daten in der EDV-Anlage der Marktverwaltung gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

§ 23 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 ThürKO.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 verbotene Waren anbietet oder verkauft,
 2. entgegen § 7 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz anbietet oder verkauft,
 - 3.a. entgegen § 8 Abs. 2 alkoholische Getränke außerhalb der festgelegten Bereiche abgibt,
 - 3.b. entgegen § 8 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig vergrößert, wechselt oder einem anderen Händler überlässt,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 5. entgegen § 9 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Oberfläche des Marktes beschädigt oder ohne Erlaubnis der Marktverwaltung Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt,
 6. entgegen § 9 Abs. 5 die Zwischenräume überschreitet, Gegenstände in den Gängen abstellt oder die Standplatzgrenzen überschreitet,
 7. entgegen § 9 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 8. entgegen § 9 Abs. 8 elektrische Heizgeräte betreibt,

9. entgegen § 10 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt, den Aufbau eines Standes bis zum Marktbeginn nicht beendet hat, oder entgegen § 10 Abs. 2 vor Marktschluss mit dem Abbau beginnt oder entgegen § 10 Abs. 5 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 während der Marktzeiten die jeweilige Marktfläche mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 11. entgegen § 11 Abs. 2 während der Marktzeit ohne Genehmigung Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb der Marktfläche mitführt,
 12. entgegen § 13 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
 13. entgegen § 14 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
 14. entgegen § 15 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt,
 15. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 1 ohne Ausnahmegenehmigung Waren im Umhergehen anbietet,
 16. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 2 ohne Ausnahmegenehmigung Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
 17. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 3 ohne Ausnahmegenehmigung gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 18. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 4 ohne Ausnahmegenehmigung überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 19. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 5 ohne Ausnahmegenehmigung Megafone oder sonstige Tonverstärker verwendet,
 20. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 6 ohne Ausnahmegenehmigung Hunde oder andere Tiere auf die Marktfläche mitbringt,
 21. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich im betrunkenen Zustand dort aufhält,
 22. entgegen § 17 Abs. 1 - 3 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt,
 23. entgegen § 17 Abs. 4 ohne die Erhebung von Pfand, nicht wiederverwertbare Verpackungen verwendet,
 24. entgegen § 18 Abs. 2 ohne Zustimmung der Marktverwaltung und ohne Pfand zu erheben Einwegbehältnisse und Einweggeschirr benutzt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO und des § 17 OWiG nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 500 EUR geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Apolda, 16. April 2018

Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Richtlinie zur Vergabe von Standplätzen auf Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Apolda

§ 1 Bekanntmachung des Marktes

- (1) Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.apolda.de bekannt gemacht. Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite www.apolda.de und einmal jährlich im Amtsblatt der Stadt Apolda bekannt gemacht.
- (2) In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

§ 2 Verfahren der Antragstellung

- (1) Entsprechend § 8 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt bei der Marktverwaltung (Stadtverwaltung Apolda, Geschäftsbereich 4, Markt 1, 99510 Apolda) oder über (stadtfeste@apolda.de) möglich.
- (2) Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

§ 3 Vergabe von Standplätzen

- (1) Die Zuweisung des Standplatzes und die damit verbundene Erlaubnis zur Marktteilnahme erfolgt für den Wochenmarkt als Tageszulassung oder als Dauerzulassung.
- (2) Eine Tageszulassung erfolgt durch die Marktverwaltung vor Ort und wird mit Einnahme des zugewiesenen Standplatzes durch den Markthändler wirksam.
- (3) Eine Dauerzulassung für den Wochenmarkt erfolgt durch die Marktverwaltung auf schriftlichen Antrag. Die Dauerzulassung erfolgt widerruflich bis zum Ende des Kalenderjahres, für das die Dauerzulassung erteilt wird.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes für Jahrmärkte erfolgt auf schriftlichem Antrag. Ein Anspruch auf Dauerzuweisung besteht nicht. Anträge auf Standplatzzuweisung sind entsprechend der jeweiligen Ausschreibung einzureichen.
- (5) Anträge, die entsprechend der Ausschreibung nicht fristgerecht oder unvollständig eingehen, können abgewiesen werden.

§ 4 Ablehnung von Bewerbungen

Die Ablehnung von Bewerbungen erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 8 der Marktsatzung.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Über die Zulassung von Bewerbern wird nach sachlich gerechtfertigten Gründen unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Veranstaltung (Veranstaltungstyp) und der zur Verfügung stehenden Flächen entschieden.

- (2) Gehen mehr Standplatzbewerbungen ein, als Plätze verfügbar sind, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien mit der folgenden Prüfungsreihenfolge getroffen:
1. persönliche Eignung des Bewerbers (Vertragserfüllung, Erfahrung, Fachkenntnis, Zuverlässigkeit),
 2. Attraktivität des Bewerberangebotes (Warenangebot, Warenqualität, Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Anziehung, Tradition, Neuheit, Verbraucher-, Familien- und Umweltfreundlichkeit),
 3. die auf Veranlassung des Veranstalters getätigten Investitionen des Bewerbers,
 4. bei Wochenmärkten: regionaler Selbsterzeuger,
 5. bewährter Bewerber.
- (3) Ist eine Entscheidung zwischen gleichwertigen Bewerbern notwendig, so entscheidet das Los.
- (4) Die Bewerber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die jeweilige Marktfläche nicht voll belegt ist.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Dies gilt auch für Bewerber, die bereits in vergangenen Jahren zugelassen wurden.
- (6) Die Bewerber werden bis spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn über eine Zu- oder Absage schriftlich informiert.

§ 6 Sanktionen

Bewerber, die sich nachweislich nicht an den Inhalt und die Kriterien des Standplatzvertrages mit der Stadt Apolda halten oder während des Marktgeschehens den Anweisungen des ausgewiesenen Marktpersonals nicht Folge leisten, werden bei der Vergabe im Folgejahr nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung der vertraglich festgelegten Öffnungs- und Schließzeiten der Verkaufs- und Versorgungsstände.



Anlage 3
Schlossparkplatz

Fläche 3.028,84 m²
2/8

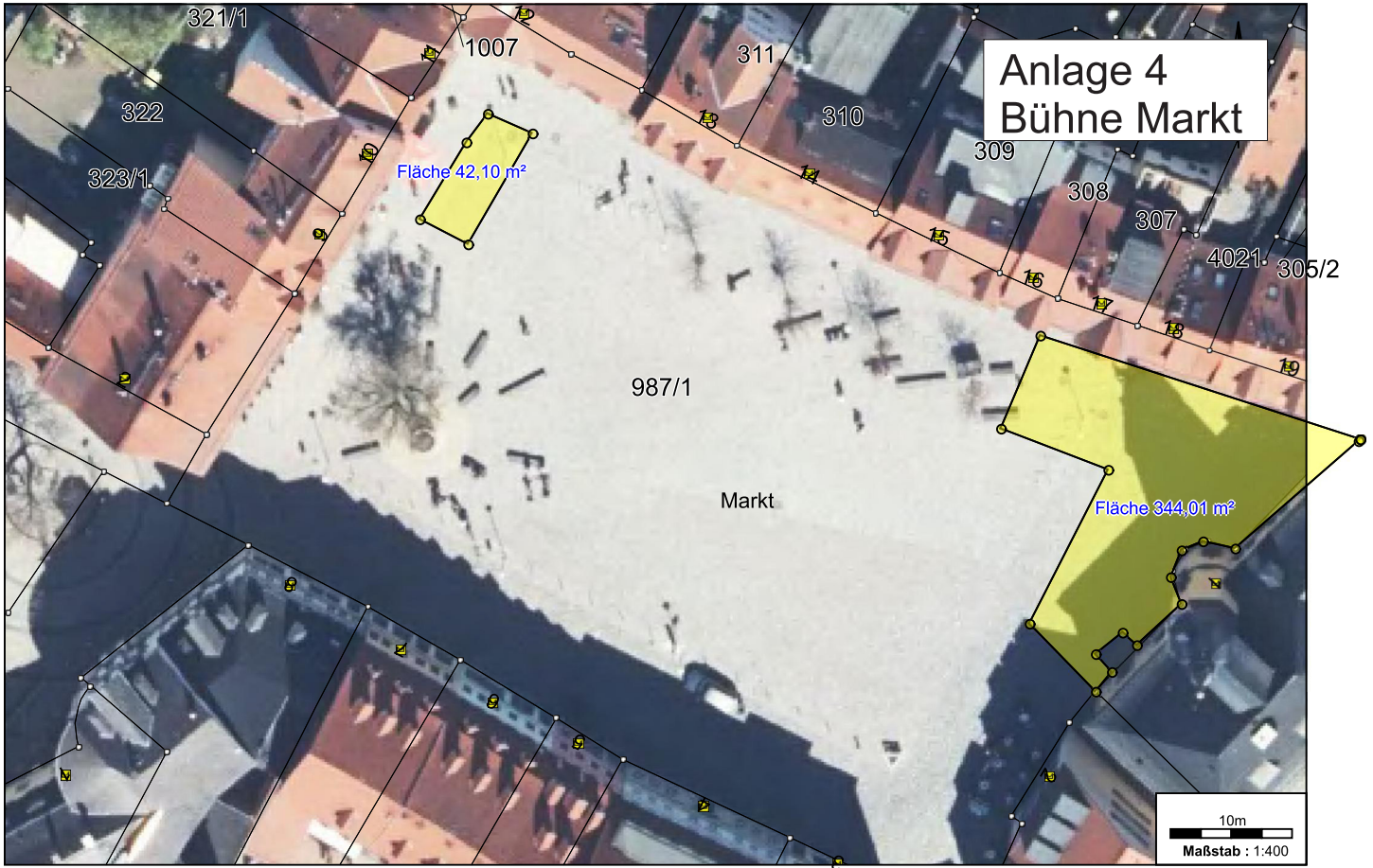
9/5

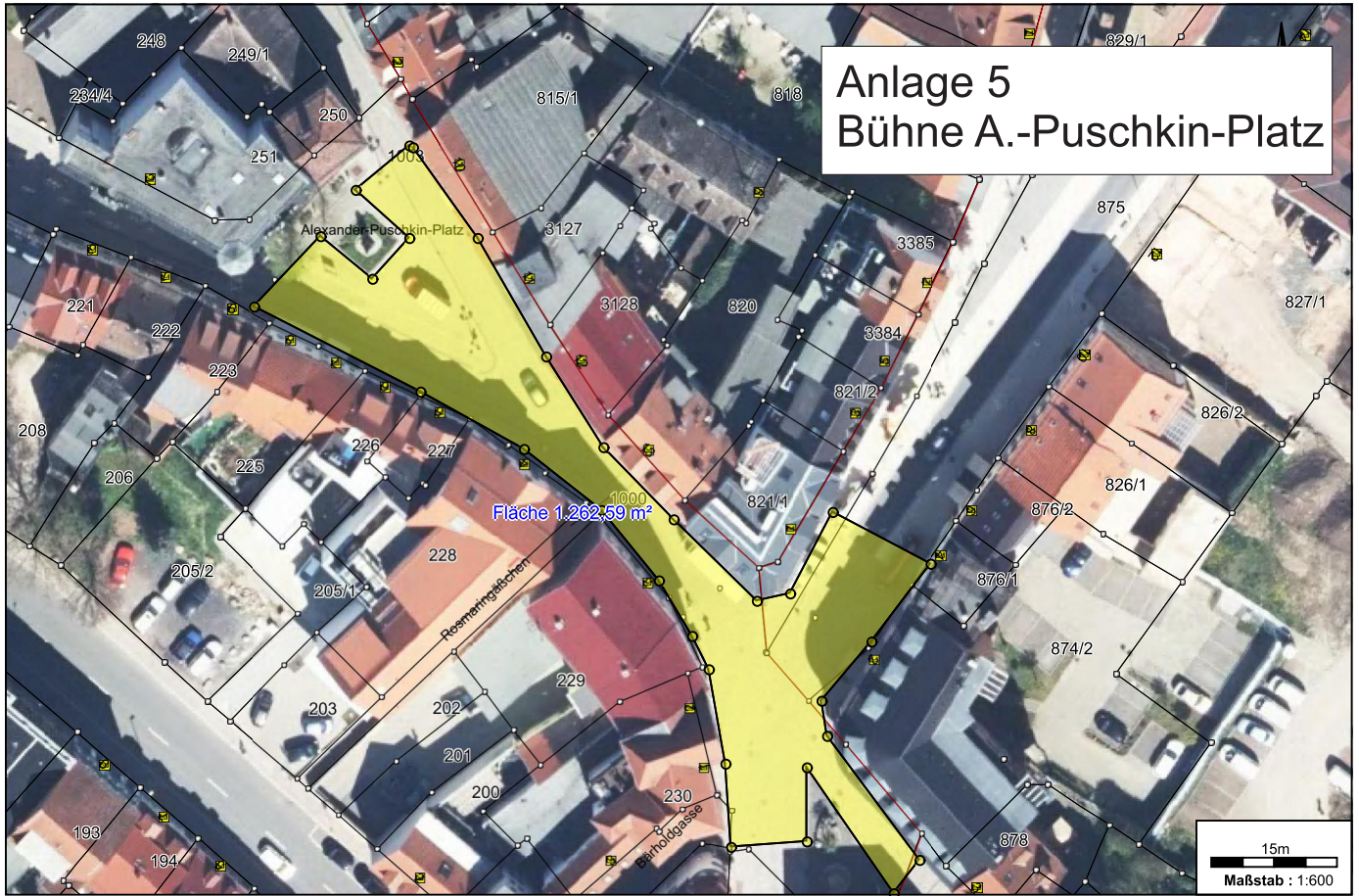
45

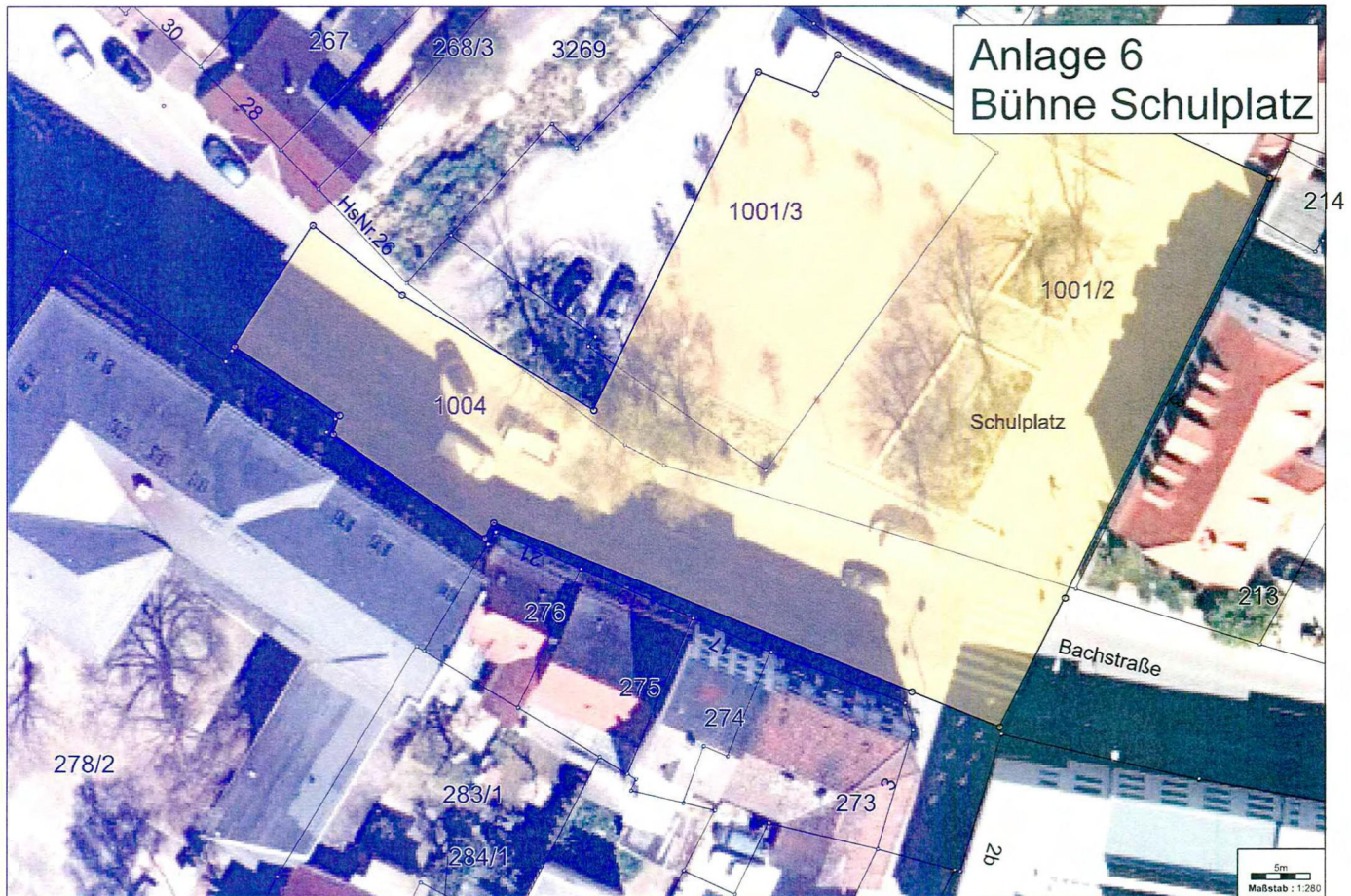
46

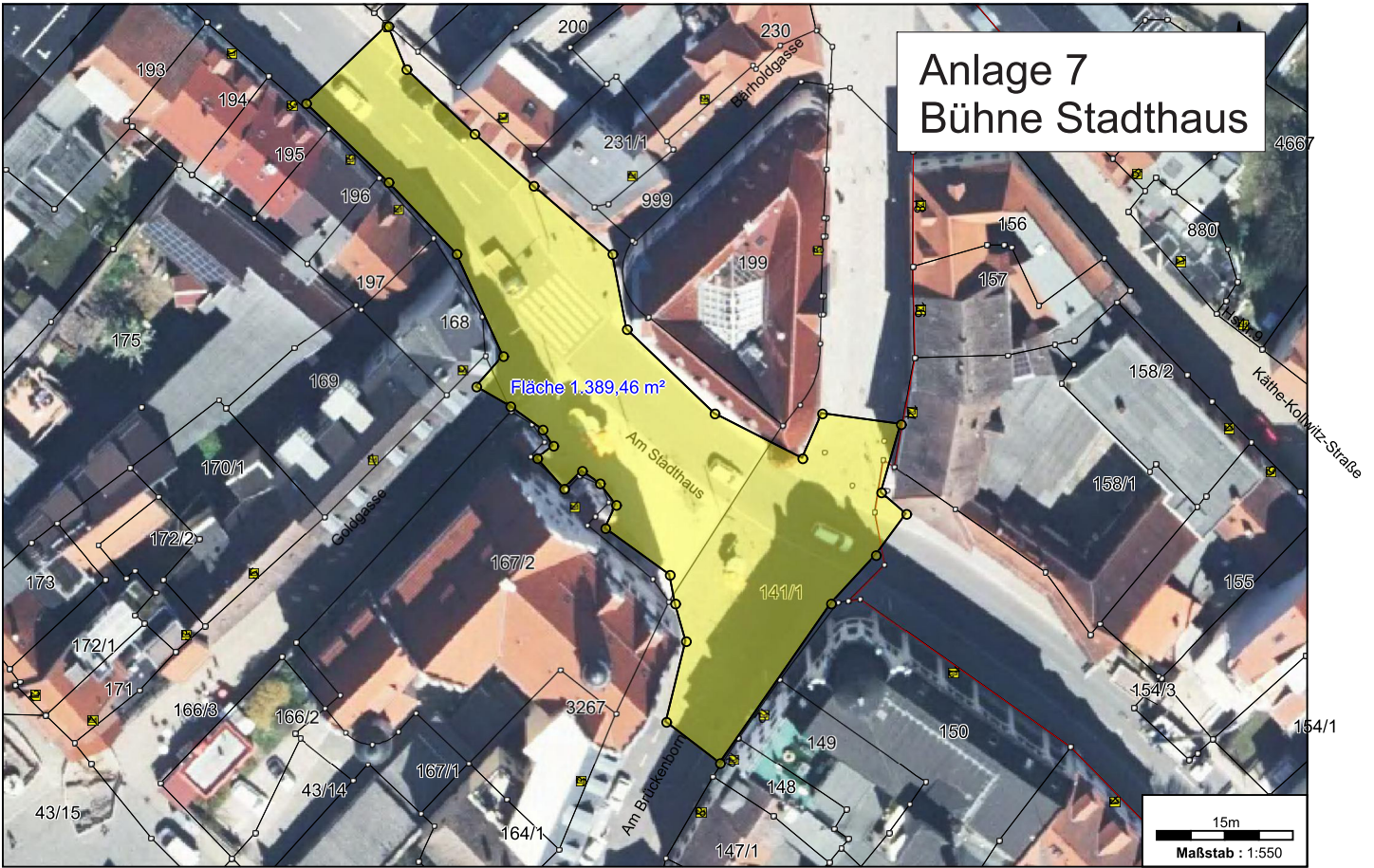
2/7



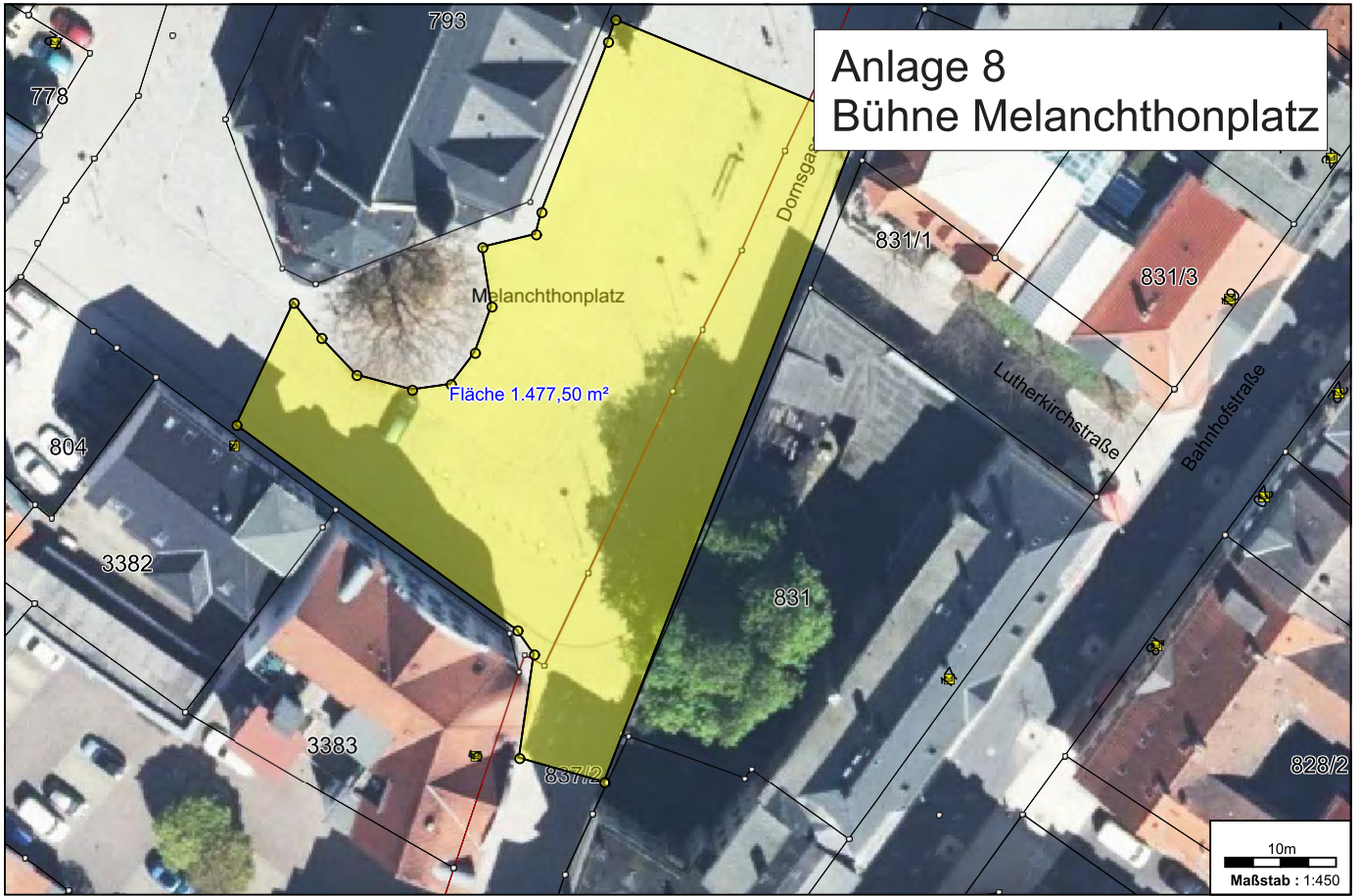


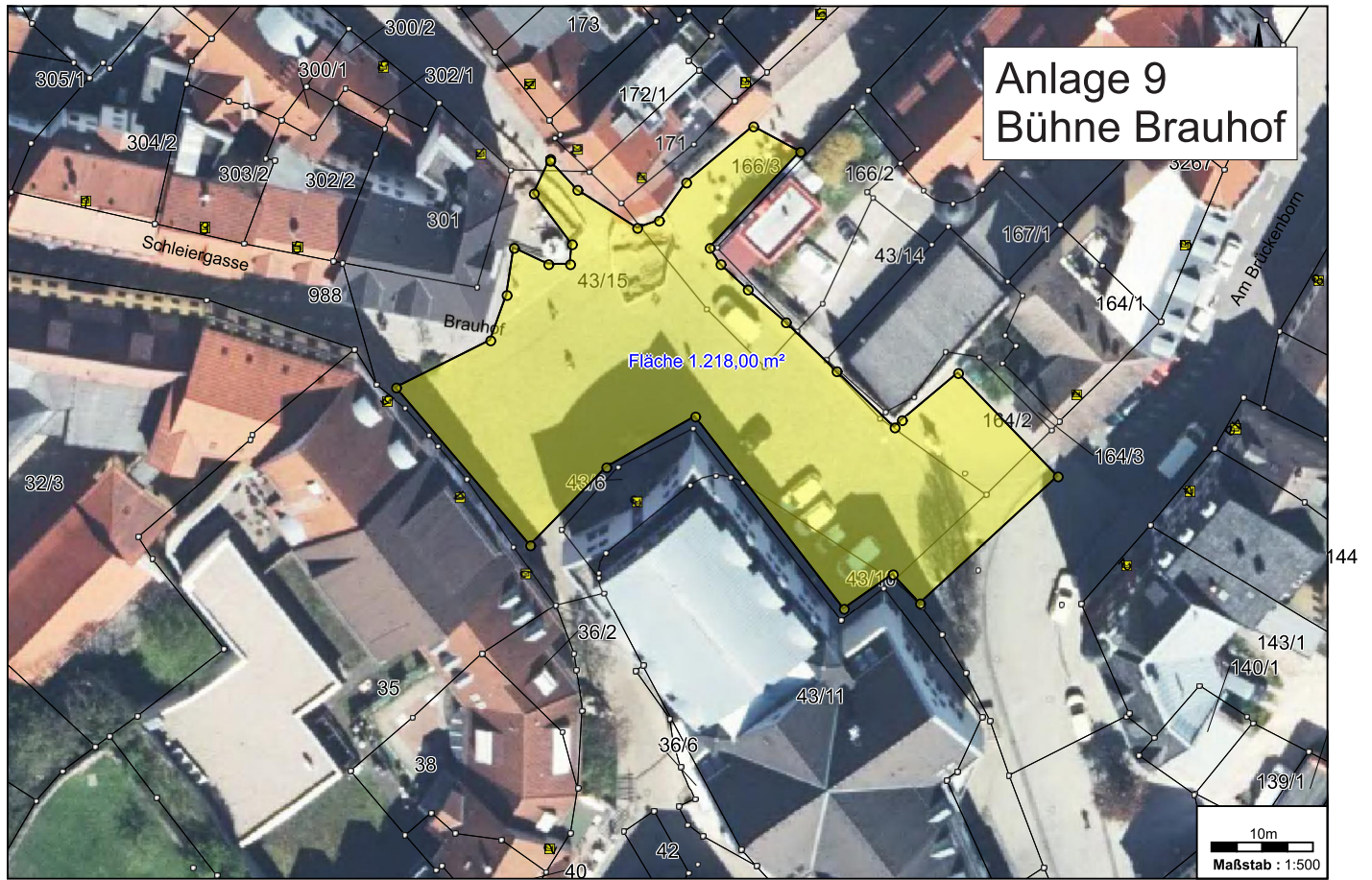






Anlage 8 Bühne Melanchthonplatz





Anlage 10 - Veranstaltungsbereich Martinskirchquartier

Fläche: 2.267,13 m²

